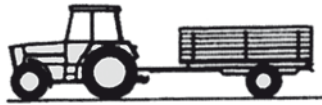


„Alles, was bewegt wird, muss sicher zum Stehen gebracht werden können.“

- Bei Druckluftbremsen: Darauf achten, dass beim Ankuppeln alle Druckluftschläuche in der richtigen Reihenfolge verbunden werden.
- Bei Auflaufbremsen: Rangierblockade entfernen.
- Regelmäßig Funktionstüchtigkeit der Bremsanlage testen.

Es ist zu beachten, dass die Bremsanlage nicht nur Leerfahrzeuge, sondern auch voll beladene Zugkombinationen bremsen können muss.

### Beispiele für mögliche Zugkombinationen:



Ohne Bremse maximal 3 t Achslast/mit Auflaufbremse bis 3,5 t bzw. 8 t zulässiges Gesamtgewicht (abhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit)



Druckmittelbremse + Druckmittelbremse  
 Druckmittelbremse + Auflaufbremse (maximal 8 t)  
 Auflaufbremse + Auflaufbremse (beide maximal 8 t)

**Das Zugfahrzeug muss für das jeweilige Gespann geeignet sein. Die Angaben in den Fahrzeugpapieren sind zu beachten.**



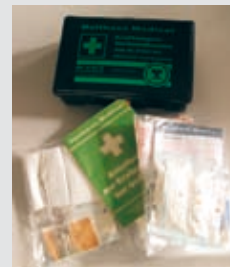
Eine Druckluftbremsanlage ist die einzig sinnvolle Bremsenrichtung für Rückewagen.

## Aufgepasst – mitgedacht



Im Anschluss an Arbeiten im Feld immer die verschmutzte Fahrbahn reinigen – für die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer. Dabei eine Warnweste tragen und ein Warndreieck in ausreichendem Abstand aufstellen.

Im Falle einer Panne: Warnblinklicht einschalten! Den Verbandskasten stets griffbereit und vollständig bestückt mitführen.



## Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Herausgeber:  
 Spitzenverband der  
 landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
 Weißensteinstraße 70/72  
 34131 Kassel  
 www.lsv.de

Stand: 7/2010



Unterwegs –  
 sicher und  
 gut sichtbar



Foto: C. Kerschensteiner

## Das Anbringen von Warntafeln

ist vorgeschrieben zum Beispiel

- ab einer Breite von 2,75 Metern,
- wenn ein Anbaugerät nach hinten mehr als einen Meter über die Schlussleuchte oder seitlich mehr als 40 Zentimeter über die Begrenzungsleuchten hinaus ragt.



## Die lichttechnischen Einrichtungen

müssen vorschriftsmäßig installiert, fest angebracht sowie ständig betriebsbereit sein. Sie dürfen nicht verschmutzt sein. Für Position und Art der seitlichen Kenntlichmachung sowie der Beleuchtungseinrichtung vorne und hinten gelten genaue Vorschriften. Die Berufsgenossenschaft hilft gern weiter.

# Maße, Gewichte, Ladungssicherung

## Zulässige Maße:

- maximale Länge Zugmaschine mit Anhänger und Ladung: 20,75 Meter
- maximale Höhe mit Ladung 4 Meter; bei Bedarf kann sie höher sein, wenn die Fahrtstrecke dies zulässt – diese Ausnahme gilt nicht bei Fahrten auf Autobahnen und Kraffahrstraßen ohne Zusatzschild „Lof Verkehr frei“
- Zugmaschine mit Anbaugerät/en 12 Meter Höchstlänge beachten
- Frontanbaugerät: Der Abstand zwischen Lenkradmitte und vorderem Ende des Fahrzeugs darf maximal 3,5 Meter betragen



Foto: C. Kerschensteiner

## Zulässige Gewichte:

- Maximalgewicht eines Zuges: 40 Tonnen
- Achslasten beachten
- Gewicht der Einzelfahrzeuge beachten
- Stützlasten dürfen nicht überschritten werden

## Ladungssicherung:

Die Ladung ist durch geeignete Sicherungsvorrichtungen wie etwa Zurrgurte, Bordwand erhöhungen, Netze und Abdeckplanen gegen Herabfallen zu sichern.



# Rücksichtnahme ist Gebot

## § 1 Straßenverkehrsordnung:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“



- Mit einem langsam fahrenden Fahrzeug genügend Abstand zum Vordermann halten, damit überholende PKW einsichern können.
- Vor dem Abbiegen dies rechtzeitig und deutlich ankündigen.
- Das Halten an engen und unübersichtlichen Stellen und im Bereich von scharfen Kurven ist unzulässig.
- Unbedingt die hier aufgeführten Hinweise zur Beleuchtung und Kenntlichmachung sowie die Beschränkungen für Beladung und Abmessung der Fahrzeuge beachten.
- Die sichere Funktion der Bremsen hängt weitestgehend ab von der Pflege und Wartung der Fahrzeuge.